

Kinderschutzkonzept

Konzept zum Schutz vor Gewalt



Stand Juni 2023

**Der Kinderschutzbund
Ortsverband Braunschweig e.V.**
Hinter der Magnikirche 6a
38100 Braunschweig

www.dksb-bs.de

Kinderschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	2
1. Grundlage für die Entwicklung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt	3
2. Leitbild	4
3. Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz	5
3.1 Verhaltenskodex	5
3.2 Verhaltensampel	7
4. Personal	8
4.1 Personalauswahlverfahren	8
4.2 Qualifikation und Unterstützung von Mitarbeiter*innen	8
5. Kooperationen und unterstützende Netzwerke	10
6. Partizipation	11
7. Sexualpädagogik	12
8. Beschwerdestrukturen	13
9. Handlungspläne	13
9.1 Handlungsplan für eine Gefährdungssituation (gem. §8a SGB VIII) im familiären/sozialen Kontext	14
9.2 Handlungsplan bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter*innen in der Einrichtung	16
10. Auswertung	18
Anhang	19

Vorwort

Mit großer Freude und Stolz präsentieren wir das im Prozess von unserem engagierten Team mit Herzblut und Expertise entwickelte Kinderschutzkonzept des Kinderschutzbundes Ortsverband Braunschweig e.V.

Kinder sind unsere Zukunft und verdienen es, in einer sicheren und liebevollen Umgebung aufzuwachsen. Der Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V. setzt sich seit vielen Jahren mit Leidenschaft für das Wohl und die Rechte aller Kinder ein. Mit diesem Kinderschutzkonzept möchten wir unsere Anstrengungen intensivieren, um eine gemeinsame Haltung und Einrichtungskultur zu entwickeln, die den Schutz der Kinder in den Mittelpunkt unseres Handelns stellt.

Unser Ziel ist es, unseren Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern zu geben und gemeinsam notwendige Interventionsschritte zu besprechen und zu klären. Dabei streben wir einen transparenten und offenen Austausch an, um das Vertrauen aller Beteiligten zu stärken und ein Klima des Miteinanders zu fördern.

Das Kinderschutzkonzept wird die Grundlage sein, um Kinderschutz und Kindeswohl als zentrale Werte in unserer Arbeit zu implementieren. Hierbei haben wir eine umfassende Risikoanalyse und ein Beschwerdeverfahren erarbeitet, um etwaigen Gefahren frühzeitig zu begegnen und die Rechte der Kinder zu schützen.

Wir möchten betonen, dass dieser Prozess nicht abgeschlossen ist, sondern fortgeführt, weiterentwickelt und aktualisiert wird. Denn der Schutz von Kindern erfordert ein kontinuierliches Engagement und eine permanente Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse und Herausforderungen.

In diesem Sinne bedanken wir uns herzlich bei allen Mitwirkenden, die an der Entstehung dieses Kinderschutzkonzeptes beteiligt waren. Ihr Einsatz hat dazu beigetragen, dass wir als Gemeinschaft gestärkt hervorgehen und gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen übernehmen. Gemeinsam wollen wir weiterhin eine lebenswerte und kinderfreundliche Gesellschaft schaffen, in der die Kinderrechte und Partizipation von Kindern und Jugendlichen an erster Stelle stehen.

Der Vorstand und die Geschäftsführung

des DKSB OV Braunschweig e.V.

1.Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt

Die Kinderrechte sind der wesentliche Maßstab unserer Arbeit und unseres Handelns. Außerdem beziehen wir uns in unserer Arbeit auf die in § 45 SGB VIII beschriebenen Kriterien für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Rechte innerhalb der Einrichtung zu wahren, sollen pädagogische Maßnahmen und Konzepte entwickelt und festgeschrieben werden.

Der Erarbeitungsprozess für unser Kinderschutzkonzept begann mit einer arbeitsfeldspezifischen und zielgruppenorientierten Analyse der Risiken und Ressourcen der Nachmittagsbetreuungen des Kinderschutzbundes an der KoGS Ilmenaustraße und an der KoGS Diesterwegstraße. Hierbei haben wir uns mit allen Themen, die den Kinderschutz betreffen, und mit möglichen einrichtungsspezifischen Gefahren und Ressourcen auseinandergesetzt. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung mit allen Mitarbeiter*innen wurde noch einmal das Fachwissen über Kinderschutzthemen, insbesondere das Thema „Sensibilisierung für Machtmissbrauch“ als wesentlicher Baustein für die Sicherung der Rechte der Kinder innerhalb unserer Einrichtung, vertieft. Dies geschah mit dem Wissen und dem Bewusstsein, dass Grenzverletzungen und Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder an vielen Institutionen noch immer ein Thema sind, über das nicht gesprochen wird. Daher erhalten die Mitarbeiter*innen regelmäßig Schulungen zu unterschiedlichen Themen und haben alle zwei Jahre eine intensive Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung.

Als Resultat der Risiko- und Ressourcenanalyse soll der Baustein der Wissensvermittlung zu Kinderschutzthemen zukünftig im Rahmen der Inhouse-Seminare über den Kinderschutzbund Braunschweig e.V. erweitert werden. Hierfür sollen auch regelmäßig externe Fachberatungsstellen aus der Region, die auch als Netzwerk- und Kooperationspartner*Innen agieren, eingeladen werden, um das Fachwissen weiter zu vertiefen und die Mitarbeiter*Innen zu sensibilisieren und ihnen mehr Sicherheit im Umgang mit Kinderschutzthemen zu vermitteln. Des Weiteren ist diese Analyse die Grundlage für die gemeinsame Reflexion bestehender Angebote, Regeln und Strukturen sowie der Anstoß für deren Weiterentwicklung.

Die Analyse der Risiken und Ressourcen in Bezug auf die Sicherung der Rechte von Kindern in unserer Einrichtung sehen wir als fortlaufenden Prozess an und soll in Zukunft in regelmäßigen Abständen, unter anderem auch mit Hilfe von externen Referent*Innen, wiederholt werden.

2. Leitbild

Gemeinsam für Kinder und Jugendliche - Für eine kinderfreundliche Gesellschaft

Wir, der Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V., haben uns gemeinsame Vorstellungen und Werte geschaffen, die die verbindliche Grundlage für unsere tägliche Kinderschutzarbeit bilden. Unser Engagement ist geprägt von der festen Überzeugung, dass jedes Kind ein Recht auf Schutz und Stärkung seiner Persönlichkeit hat. Wir sehen es als unsere Aufgabe und Ziel, bessere Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Als Lobby für Kinder und Jugendliche setzen wir uns aktiv dafür ein, ihre Rechte und Bedürfnisse in der Gesellschaft zu vertreten und ihnen Gehör zu verschaffen. Wir sehen die Partizipation von Kindern und Jugendlichen als unverzichtbar an und geben ihnen eine Stimme, damit sie an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, beteiligt werden.

Die Kinderrechte sind für uns der Maßstab unseres Handelns. Wir verpflichten uns, diese Rechte zu wahren und zu fördern, denn sie sind das Fundament einer kinderfreundlichen Gesellschaft. Unsere Präventionsarbeit ist darauf ausgerichtet, potenzielle Gefahren und Risiken zu minimieren und das Bewusstsein für einen gewaltfreien Umgang miteinander zu stärken.

In unserer Arbeitsweise stehen gegenseitige Achtung und Wertschätzung im Mittelpunkt. Wir respektieren die Einzigartigkeit jedes Kindes und setzen uns für eine respektvolle und einfühlsame Begleitung in schwierigen Lebenssituationen ein. Durch Netzwerkarbeit im Kinderschutz knüpfen wir Partnerschaften und Kooperationen, um gemeinsam für das Wohl der Kinder einzutreten.

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Prävention von sexualisierter Gewalt und Gewalt im Allgemeinen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden und ohne Angst aufwachsen können.

Unser langfristiges Ziel ist es, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu erreichen, in der jedes Kind sein Recht auf ein Leben ohne Gewalt und mit umfassender Beteiligung verwirklichen kann. Bildung und Erziehung müssen hierbei in einem kinderfreundlichen Umfeld stattfinden. Wir sind entschlossen, unseren Beitrag zu leisten, damit die Stimmen der Kinder gehört werden und ihre Bedürfnisse Beachtung finden.

Im Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V. verpflichten wir uns zu einem wertschätzenden, achtsamen und respektvollen Umgang miteinander. Wir sind überzeugt, dass durch unser gemeinsames Engagement und die enge Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Kinderschutz eine positive Veränderung möglich ist.

Mit diesem Leitbild geben wir uns eine klare Orientierung für unsere tägliche Arbeit, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen und zu unterstützen. Es ist uns ein Herzensanliegen, eine Welt zu gestalten, in der jedes Kind glücklich, sicher und selbstbestimmt aufwachsen kann.

3. Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz

Gemeinsam im Team der Nachmittagsbetreuung der KoGS Ilmenaustraße und der KoGS Diesterwegstraße haben wir mit Unterstützung einer außenstehenden Fachkraft einen Verhaltenskodex erarbeitet, welcher als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit und unserer Haltung anzusehen ist und für alle Kolleg*innen verbindlich ist. Im Laufe dieses mehrtätigen Workshops wurde der Umgang mit Nähe und Distanz zu den Kindern, Eltern und auch im kollegialen Umgang reflektiert. Das Resultat der gemeinsamen Reflexion und Diskussion zu diesem Thema sind gemeinsam formulierte Regeln, die als Grundlage und Orientierung dienen. Diese Regeln sollen regelmäßig überprüft und diskutiert werden. Die Regeln orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder, der Eltern und aller Mitarbeitenden der Nachmittagsbetreuung. Ein transparenter Umgang mit dem Verhaltenskodex ist wichtig, sodass auch alle Beteiligten des Systems sich orientieren und sich ggf. beschweren können.

Im Verhaltenskodex sind auch Verhaltensweisen aufgezeigt, die unter keinen Umständen erwünscht sind. Sollten diese Verhaltensweisen beobachtet werden, werden Konsequenzen unter Einbeziehung der Leitung erfolgen.

Im Folgenden werden die Punkte des Verhaltenskodex genauer beschrieben und im Anschluss ist eine Verhaltensampel zu finden, in welcher grafisch erkennbar wird, welche Verhaltensweisen und Haltungen in unserer Arbeit angemessen sind und unterstützt werden (**grün**), welche kritisch zu betrachten sind, aber unter besonderen Umständen geduldet werden (**gelb**) und welche Verhaltensweisen überhaupt nicht tragbar sind (**rot**).

3.1 Verhaltenskodex

Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um. Der Umgangston ist freundlich und jedes Kind soll sich sicher, angenommen und ernst genommen fühlen. Die Kinder werden in ihren Gruppen freundlich begrüßt und mit dem richtigen Vornamen angesprochen. Zu Beginn jedes Schuljahres werden gemeinsam mit den Kindern Gruppenregeln eingeführt und zusammen mit den allgemein geltenden Regeln der Nachmittagsbetreuung für alle transparent gemacht.

Die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an den KoGSen ist ein wichtiger Faktor in der pädagogischen Arbeit. Die Kinder erhalten die Möglichkeit, Wünsche und Ideen für die Gestaltung des Nachmittags und auch für die Ferienbetreuung mit einzubringen. Außerdem werden sie im Alltag in ritualisierte Abläufe aktiv eingebunden und können an bestimmten Stellen auch kleinere Aufgaben übernehmen. Wir beziehen die Eltern der Kinder in unsere Arbeit mit ein und begegnen ihnen mit einer respektvollen und wertschätzenden Haltung.

Wir beziehen die kindlichen Bedürfnisse in den pädagogischen Alltag mit ein und respektieren jedes Kind in seiner Individualität. Uns ist es wichtig, den Kindern in schwierigen Situationen und bei Fragen Gesprächsangebote zu machen und ihnen aktiv zuzuhören, um ggf. auch dabei zu unterstützen, über Gefühle und Bedürfnisse

sprechen zu können bzw. zunächst überhaupt einmal einen Zugang zu diesen zu finden.

Die Sicherheit und der Schutz der Kinder sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Wir lehnen jede Form von Gewalt ab, gehen dagegen vor und reagieren auch in Verdachtsfällen.

Wir reflektieren regelmäßig unsere eigene Haltung und unseren Umgang mit Nähe und Distanz. Dabei achten wir genau auf unsere Grenzen und die Grenzen anderer.

Sollten wir innerhalb der Einrichtung Verhalten bei Kolleg*innen beobachten, welches nicht den Absprachen des Verhaltenskodex entspricht, schauen wir genauer hin und nehmen uns des Themas an. Für den Fall einer Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung haben wir für alle Mitarbeiter*innen einen Handlungsplan entwickelt, wie in solchen Situationen zu verfahren und damit umzugehen ist (siehe 9. Handlungspläne).

3.2 Verhaltensampel

- jedes Kind ist selbstbestimmt
 - die Bedürfnisse der Kinder und ihre Grenzen werden wahrgenommen und geachtet
 - die eigenen Grenzen werden gewahrt
 - Körperkontakt findet nur auf Initiative/Wunsch des Kindes statt, dabei werden die eigenen Grenzen berücksichtigt
 - wertschätzender und respektvoller Umgang
 - wir sprechen in angemessener Lautstärke miteinander und verwenden eine angemessene und authentische Sprache
 - wir handeln der Situation angemessen
 - wir hören einander zu, lassen uns gegenseitig aussprechen und nehmen uns gegenseitig ernst
 - Kinder werden mit ihren richtigen Vornamen angesprochen
 - Gruppenregeln gemeinsam aufstellen – Regeln transparent machen
 - wir halten uns an die vereinbarten Regeln, Konsequenzen auf Regelverstöße werden angekündigt und durchgesetzt
 - wir wenden uns den Kindern aufmerksam zu, hören ihre Fragen/Anliegen an und nehmen uns dafür Zeit
 - angemessene Rückmeldungen und angemessene Kritik sind erwünscht
 - wir wirken darauf hin, dass alle Kinder mit Essen versorgt sind
 - die Kinder bestimmen selbst, ob und wie viel sie essen
 - Kommunikation mit Eltern findet in der Schule statt, über das Diensthandy oder die Dienst- E-Mail/Cloud
 - Elterngespräche: Eltern werden für Elterngespräche in die Schule eingeladen
 - Tür- und Angelgespräche mit Eltern
- Körperkontakt auf Eigeninitiative nur, um akute Gefahrensituationen abzuwehren oder um Erste-Hilfe zu leisten
 - Stimme erheben, um akute Gefahr abzuwenden und/oder wenn Kinder nicht anders zu erreichen sind
 - unangemessene Verhaltensweisen der Kinder spiegeln – Spiegeln als pädagogisches Mittel ODER unangemessene Sprache in Erklärung benennen
 - Namenskürzel nur, wenn das mit dem Kind abgesprochen ist
 - Kinder werden motiviert ihr bestelltes Essen zu probieren
 - Betreuer*in hat Geburtstag und bringt für alle Kinder der Gruppe eine Kleinigkeit zu Essen mit
 - Privatkontakte zu Familien, die außerhalb des beruflichen Rahmens entstanden sind (Team wird informiert)
 - kleinere Aufmerksamkeiten zum Abschied, für das Team, dürfen angenommen werden
- Körperkontakt und Nähe zum Kind auf Eigeninitiative ohne Zustimmung
 - Beleidigungen, Beschimpfungen, Bloßstellungen
 - sexualisierte Sprache
 - sich gegenseitig anschreien
 - Benachteiligung, Bevorzugung
 - Kosenamen (z.B. „Mäuschen, Schätzchen, Liebes...“)
 - vom Essen ausschließen als Konsequenz
 - Kinder zwingen zu probieren oder aufzuessen
 - Privatkontakte zu Eltern und Kindern aufbauen (über Private Nummer, E-Mail, Social Media Account)
 - Angelegenheiten/Situationen aus dem beruflichen Alltag werden außerhalb von Schule im privaten Bereich mit Eltern besprochen
 - private Einladungen, Geld- und Sachgeschenke von Eltern und Kindern annehmen

4. Personal

4.1 Personalauswahlverfahren

Das Vorstellungsgespräch wird zu zweit geführt. Im Vorstellungsgespräch werden die Einrichtung und der Kinderschutzbund als Träger vorgestellt. Dabei wird explizit das Leitbild des Kinderschutzbundes und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung erläutert. Insbesondere wird auf die Punkte Einstellungsvoraussetzungen, Pflichtschulungen, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex eingegangen.

Voraussetzung für die **Einstellung** sind, neben der geeigneten Qualifikation, die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** gem. §45 Abs. 3 SGB VIII und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung. Des Weiteren wird bei Vertragsunterzeichnung eine Willkommensmappe ausgehändigt, welche das Leitbild des DKSB und das Schutzkonzept der Einrichtung beinhaltet. Auch für die Beschäftigung als Ehrenamtliche*r ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Das Schutzkonzept und der enthaltene Verhaltenskodex werden auch an die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ausgehändigt. Für die Kooperation mit externen Partner*innen, wie zum Beispiel Sportvereinen, wird im Vorfeld das Vorhandensein eines eigenen Schutzkonzeptes abgefragt und dieses eingefordert. Dies beinhaltet auch die Rückmeldung darüber, ob Trainer*innen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben und regelmäßig vorlegen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis angefordert werden.

Zu Beginn der Einarbeitung erfolgt ein **Einarbeitungsgespräch** und es wird mit allen neuen Mitarbeitenden der sogenannte Wegweiser besprochen und ausgehändigt. Hier sind alle wichtigen Abläufe, Strukturen, Angaben und Kontakte, die relevant für die Arbeit in der Nachmittagsbetreuung sind, zu finden. Des Weiteren beinhaltet der Wegweiser die gemeinsam verabredeten Absprachen und Regeln. Die neuen Mitarbeitenden werden für die Einarbeitung von erfahrenen Erstkräften als Ansprechpartner*innen begleitet. Zur Hälfte der Probezeit wird es ein **Probezeitgespräch** geben. Hier wird gemeinsam die erste Zeit des Ankommens und des Einarbeitens reflektiert und es können ggf. Absprachen für die weitere Zeit getroffen werden. Kurz vor Ende der Probezeit erfolgt dann das **zweite Probezeitgespräch**, in welchem noch einmal die bisherige Arbeit reflektiert und die Weiterbeschäftigung nach der Probezeit besprochen wird.

4.2 Qualifikation und Unterstützung von Mitarbeiter*innen

Für die Nachmittagsbetreuung der KoGSen stellen wir sowohl Erst- als auch Zweitkräfte ein. Die Erstkräfte übernehmen die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen und haben alle eine pädagogische Ausbildung oder eine KoGS - Qualifikation (Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen, KoGS-Fachkraft). Die Zweitkräfte unterstützen die Gruppenleitungen. Diese Stellen können auch von Mitarbeiter*innen ohne pädagogische Ausbildung besetzt werden, wenn die oben genannten Einstellungskriterien erfüllt sind und im Vorstellungsgespräch und während der Hospitation in der Nachmittagsbetreuung deutlich wird, dass sie für die Arbeit mit den Kindern in der Nachmittagsbetreuung geeignet sind.

Die Erst- und Zweitkräfte haben des Weiteren Pflichtfortbildungen zu erfüllen:

- Hygiene-Schulung
- Erste-Hilfe am Kind
- §8a SGB VIII-Grundschulung (alle zwei Jahre Auffrischungsschulung)

Außerdem finden ein- bis zweimal im Jahr gemeinsame Seminar- oder Workshop-Tage für die Teams der Nachmittagsbetreuung der KoGSen statt, welche auch für alle verpflichtend sind. Die Themen werden entsprechend des Bedarfs ausgewählt, sodass die Erst- und Zweitkräfte ihr Fachwissen und ihre Kompetenzen für ihr Arbeitsfeld regelmäßig reflektieren und erweitern können. Die Mitarbeitenden werden in zielgruppenspezifischen Themen geschult und sensibilisiert. Themen, die unter anderem für diese Seminare bereits behandelt worden oder noch geplant sind, sind: Kinderrechte, Einführung Kinderschutzkonzepte, Kindeswohlgefährdung sexualisierte Gewalt, Sexualpädagogik u.v.m.

Neben diesen Pflichtfortbildungen bietet der Kinderschutzbund OV Braunschweig e.V. in Kooperation mit externen Expert*innen regelmäßig Inhouse-Seminare an, die alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen kostenfrei besuchen dürfen. Hier gab es in der Vergangenheit zum Beispiel Seminare zu Themen wie Mobbing, sexualisierte Gewalt, Medienerziehung, Interkulturelles Training usw.

Des Weiteren ermöglicht der Kinderschutzbund OV Braunschweig e.V. allen Mitarbeitenden, zusätzlich an zielgruppenorientierten Fort- und Weiterbildungsangeboten nach Absprache teilzunehmen.

Zusätzlich zu den Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten erhalten die Erst- und Zweitkräfte der Nachmittagsbetreuung der KoGSen in regelmäßigen Abständen Supervisionsangebote und haben auch die Möglichkeit, kollegiale Fallbesprechungen durchzuführen. Außerdem erfolgt einmal im Jahr für alle ein Mitarbeiter*innen-Gespräch, in welchem die eigene Arbeit und Zufriedenheit reflektiert und gemeinsam Perspektiven erarbeitet werden. Bei erhöhten Fehlzeiten wird das Betriebliche Eingliederungsmanagement nach §84 SGB IX eingeleitet. Dies erfolgt über ein Gesprächsangebot. Ziel des Gesprächs ist es, die gesundheitlichen Gegebenheiten einzuschätzen und gemeinsam zu schauen, welche Maßnahmen am Arbeitsplatz und/oder im Team umgesetzt werden könnten, um die Arbeit gesundheitlich zu erleichtern. Die Teilnahme an dem Gespräch ist freiwillig.

5. Kooperationen und unterstützende Netzwerke

Institution	Ansprechperson	Telefon	Web + E-Mail
Landesjugendamt Fachdienst Braunschweig	Frau Hartwich	0531-4843007	Grit.hartwich@rlsb-h.niedersachsen.de
Stadt Braunschweig FB Kinder, Jugend und Familie Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen	InsoFa KoGS Ilmenastr.: Frau Lucki	0531-470 8594	svitlana.lucki@braunschweig.de
	InsoFa KoGS Diesterwegstr: Frau Röttger	0531-470 8596	nina.roettger@braunschweig.de
	Zentrale Servicenummer	0531-470 8888	kinderschutz@braunschweig.de
Der Kinderschutzbund OV Braunschweig e.V. -Geschäftsstelle-		0531-81009	info@dksb-bs.de www.dksb-bs.de
Pro Familia		0531-329385	braunschweig@profamilia.de
sichtbar. Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt e.V.		0531-336666	info@sichtbar-bs.de www.sichtbar-bs.de
Erziehungsberatung bib		EB Domplatz 0531-45616 EB Jasperallee 0531-340814	www.b-e-j.de
Jugendberatung bib		0531-52085	jugendberatung-bib@b-e-j.de www.jugendberatung-bib.de
Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen			www.jugendschutz-niedersachsen.de
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch		0800-2255530	
Elterntelefon		0800-1110550	
Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)		116 111 oder 0800-1110333	

6. Partizipation

Das Thema Partizipation ist ein wichtiger Bereich der Prävention innerhalb der Einrichtung, denn eine Beteiligung und Mitsprache der Kinder, Eltern und auch der Mitarbeitenden verhindert Machtmissbrauch.

Außerdem stärkt die Beteiligung von Kindern das Verantwortungsbewusstsein und die persönliche Entwicklung. Die Kinder fühlen sich ernst genommen und wertgeschätzt, der Gemeinschaftssinn wird gestärkt, die Gleichberechtigung innerhalb der Gruppe und die Wertschätzung anderer wird gefördert.

Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern. Dies kann in Form von Gesprächen stattfinden oder schriftlich über den „Wunsch- und Feedback-Kasten“, welcher für alle zugänglich ist, erfolgen. Die Mitarbeiter*innen haben für die Wünsche und Anliegen ein offenes Ohr, nehmen die Wünsche und Kritiken an und versuchen Anregungen, wenn möglich, in die Arbeit mit einzubeziehen. Sollte es nicht möglich sein, diese Anregungen umzusetzen, wird das offen mit den Kindern kommuniziert und begründet.

Die Beteiligung von Kindern ist an vielen Stellen im Nachmittagsbereich möglich und findet sich in Ritualen im Alltag wieder, in Gruppenzeiten oder auch in Einzelgesprächen.

Der Ablauf in der Nachmittagsbetreuung wird den Eltern und Kindern transparent gemacht. Hier finden sich immer wiederkehrende Abläufe und Rituale, aber auch Räume zur freien Gestaltung für die Kinder. Sie können zwischen verschiedenen offenen Mittagsangeboten wählen und bestimmen selbst, ob und inwieweit sie daran teilnehmen möchten. Außerdem gibt es pro Halbjahr ein abwechslungsreiches AG-Angebot. Hier dürfen die Kinder selbst auswählen, an welcher AG sie teilnehmen möchten.

Auch für die Ferienbetreuung werden die Anregungen und Wünsche der Kinder in die Planung mit einbezogen. Zusätzlich zu einem vielfältigen Beschäftigungsangebot in den Ferien können Kinder sogenannte „Sonderausflüge“ auswählen, die neben dem allgemeinen Ferienprogramm stattfinden. Hierbei handelt es sich um besondere Ausflüge, wie zum Beispiel ein Zoobesuch, eine Stadtführung, ein Besuch im Phaeno oder in einer Bäckerei.

Die Kinder und Familien sind zudem frei in der Auswahl des Mittagessens. Sie entscheiden gemeinsam, ob ein Kind am Mittagessen teilnehmen soll oder ob es Essen von zuhause aus mitbekommt. Bei einer Teilnahme am Mittagessen, wählen die Familien von zuhause aus einem Essensangebot, welches der Caterer zur Auswahl online zur Verfügung stellt. Vor Ort entscheidet das Kind während des Mittagessens dann selbst, ob und wie viel es zu sich nehmen möchte.

Neben der Partizipation der Kinder ist auch die Beteiligung der Eltern zu benennen. Sie entscheiden grundsätzlich, sollten noch freie Plätze vorhanden sein, über die An- und Abmeldung für die Nachmittagsbetreuung. Sie erhalten zu Schuljahresbeginn und im fortlaufenden Schuljahr Informationen über Öffnungs- und Schließzeiten, zu Terminen, zur Tagesstruktur, zum Ferienprogramm und zu Festen und Veranstaltungen. Bei Festen und Veranstaltungen haben sie die Möglichkeit, in die

Organisation und Gestaltung mit einbezogen zu werden. Aber auch im laufenden Schuljahr haben die Eltern, genau wie die Kinder, die Möglichkeit, jederzeit Wünsche, Anregungen und Kritik zu äußern. Bei Fragen oder Anliegen erhalten sie Gesprächsangebote von den pädagogischen Mitarbeiter*innen oder der Leitung. Außerdem finden auf Wunsch oder aufgrund von besonderen Vorkommnissen, die das Kind betreffen, in einem geschützten Rahmen Elterngespräche statt. Die Eltern erhalten Informationen über alle Themen, die sie persönlich und ihre Kinder betreffen, aber auch u. a. über das pädagogische Konzept, das Schutzkonzept und die aktuellen Themen rund um die Nachmittagsbetreuung.

7. Sexualpädagogik

Das Thema Sexualität ist auch bei Kindern im Grundschulalter präsent. Sie haben ihre eigene Sexualität und bringen ihre Erfahrungen und Fragen mit in die Einrichtung. Die Auseinandersetzung mit dem Thema gehört zur Persönlichkeits- und Sozialentwicklung der Kinder. Der Bereich Sexualpädagogik stellt daher einen wesentlichen Anteil an der pädagogischen Arbeit mit den Kindern dar. Dabei wird grundsätzlich von den Themen, dem Verhalten und den Fragen der Kinder ausgegangen. Wir definieren genau, welches Verhalten wir in unserer Nachmittagsbetreuung als der Entwicklung der Kinder angemessen erachten und wo die Grenzen für unsere Einrichtung sind. Dabei arbeiten wir mit „Pro familia“ zusammen, um der altersentsprechenden Sexualentwicklung der Kinder Rechnung zu tragen. Die Mitarbeiter*innen nehmen sich Zeit, auf die Fragen der Kinder einzugehen, und begleiten sie hin zu einer positiven Sexualentwicklung.

In der Arbeit mit den Kindern achten wir stets darauf, die richtigen Begrifflichkeiten zu verwenden und den Kindern diese zu vermitteln¹. Wir achten auf eine diskriminierungsfreie Sprache und reagieren direkt auf Konflikte und Regelverstöße. Außerdem ist es uns besonders wichtig, die Kinder dahingehend zu fördern, ihre eigenen Grenzen erkennen und benennen zu können und auch die Grenzen anderer zu beachten. Sie sollen erfahren, dass sie bei Bedarf einen Raum für Gespräche bekommen, ihnen zugehört wird und sie ernst genommen werden. Dies ist eine wichtige Erfahrung für die Kinder und fördert das Vertrauen. Sollten Kinder Erfahrungen grenzverletzender Übergriffe gemacht haben, trauen sie sich dann vielleicht auch eher, sich Hilfe zu holen und einer Betreuerin oder einem Betreuer anzuvertrauen. In diesem Fall handeln wir nach dem entsprechenden Verfahrensplan (siehe Kapitel 9).

Die Grundhaltung, die alle Mitarbeiter*innen der Nachmittagsbetreuung haben, findet sich auch in unserem Verhaltenskodex wieder. Hier wurden auch gemeinsame Regeln für den Bereich Sexualpädagogik erarbeitet.

¹ Der Paritätische Hessen (2022): „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist, Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen

8. Beschwerdestrukturen

Die Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit, sich zum Beispiel über Strukturen, Qualität, Prozesse oder Personen zu beschweren. Alle Beschwerden werden aufgenommen, ernst genommen und bearbeitet. Die Betroffenen erhalten immer eine Rückmeldung auf ihre Anfragen, Wünsche, Kritiken etc.

Beschwerden können mündlich im Rahmen von Gesprächsangeboten vorgetragen werden oder schriftlich per Mail oder in der Cloud eingereicht werden. Außerdem gibt es in der Schule einen „Wunsch- und Feedbackkasten“, welcher zugänglich für alle aufgehängt ist. Die Gruppenleitungen, aber auch die Leitungen der Nachmittagsbetreuung ermutigen die beteiligten Personen, Feedback und Beschwerden zu äußern, und nehmen diese entgegen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Beschwerde detailliert aufgenommen und dokumentiert wird und anschließend zügig an die richtige Stelle weitergeleitet wird. Hier ist in erster Linie die Leitung der Nachmittagsbetreuung mit einzubeziehen. Für die weitere Bearbeitung werden alle Personen, die für den Prozess der Klärung und das Lösungsziel notwendig sind, mit einbezogen. Der Prozess der Lösungsfindung wird im besten Fall gemeinsam mit den Eltern, den Kindern und den Betreuer*innen gestaltet. Rückmeldungen erfolgen zeitnah und Termine für weitere Schritte werden für die Beteiligten transparent gemacht.

Am Ende eines Prozesses soll es eine Auswertung geben. Außerdem erfolgen in regelmäßigen Abständen eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung (Analyse) des Umgangs mit den eingegangenen Beschwerden (Art und Umfang von Beschwerden, Auswertung der Lösungsprozesse).

9. Handlungspläne

Durch die Entwicklung und Weitergabe von Handlungsplänen erlangen die Mitarbeiter*innen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung im familiären/sozialen Kontext der Kinder, aber auch in Fällen, in denen die Gefährdung durch Mitarbeiter*innen oder Beschäftigte innerhalb der Einrichtung vermutet wird oder erfolgt. Festgelegte Handlungspläne machen zudem die Verfahrensabläufe für alle deutlich und zeigen die möglichen Konsequenzen auf.

Grundsätzlich sind im Fall der Anwendung der Interventionsprozesse folgende Standards zu beachten:

- Ruhe bewahren und trotzdem schnell handeln
- Alternativhypothesen überprüfen
- eine genaue Dokumentation erstellen (Fakten und Vermutungen werden voneinander getrennt dargestellt)
- prinzipieller Ausgangspunkt ist, dass das Kind die Wahrheit sagt
- die Wünsche des Kindes berücksichtigen
- Verantwortung für das Kind übernehmen. Im Folgenden werden zwei Handlungspläne genauer beschrieben.

9.1 Handlungsplan für eine Gefährdungssituation (gem. §8a SGB VIII) im familiären/sozialen Kontext

1. Wahrnehmung erster Anhaltspunkte für eine Gefährdung

Dokumentation der Fakten: Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen Äußerungen (Ehrenamtliche und Honorarkräfte informieren eine päd. Fachkraft oder die Leitung). Hierbei wird festgehalten, WANN, WAS, mit WEM beobachtet wurde oder WANN, WAS, WER mitgeteilt hat.

2. Ersteinschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen

Kollegiale Beratung mit päd. Fachkraft und Leitung. Hier kann deutlich werden, dass ein Gespräch mit dem jungen Menschen stattfinden muss, um weitere Fragen klären zu können, die zur Ersteinschätzung notwendig sind.

Gewichtige Anhaltspunkte können sich ableiten von:

- dem äußeren Erscheinungsbild des jungen Menschen oder durch sein/ihr Verhalten
- der Erziehungs- und Beziehungsgestaltung zwischen den Eltern/Erziehungspersonen aus der häuslichen Gemeinschaft und dem jungen Menschen
- dem Verhalten oder der persönlichen Situation der Eltern/Erziehungspersonen aus der häuslichen Gemeinschaft
- der Wohnsituation

(Eine detaillierte Auflistung ist u.a. im Niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 78 ff SGB VIII, Anlage 1 Mustervereinbarung §8a SGB VIII, Zweiter Abschnitt zu finden, siehe Anhang)

3. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, erfolgt die Hinzuziehung einer „InsoFa“ (InsoFa) gem. §8a Abs. 4 SGB VIII

4. Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der InsoFa

Durch die Hinzuziehung der InsoFa erhält die Einrichtung Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung und Beratung im Hinblick auf die nächsten Handlungsschritte. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder die/der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

5.1 Akute Kindeswohlgefährdung (Kind kann nicht nach Hause gelassen werden): Eine akute Kindeswohlgefährdung erfordert die direkte Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt. Die Meldung an das Jugendamt erfolgt durch den Träger bzw. stellvertretend hierfür durch die Einrichtungsleitung. Die Geschäftsführung und der Vorstand werden darüber informiert. Der betroffene junge Mensch und die Eltern/Erziehungsberechtigte werden über diesen Schritt informiert.

5.2 Gefährdung bestätigt sich nicht: Ende des Verfahrensplans – es müssen keine weiteren Schritte eingeleitet werden.

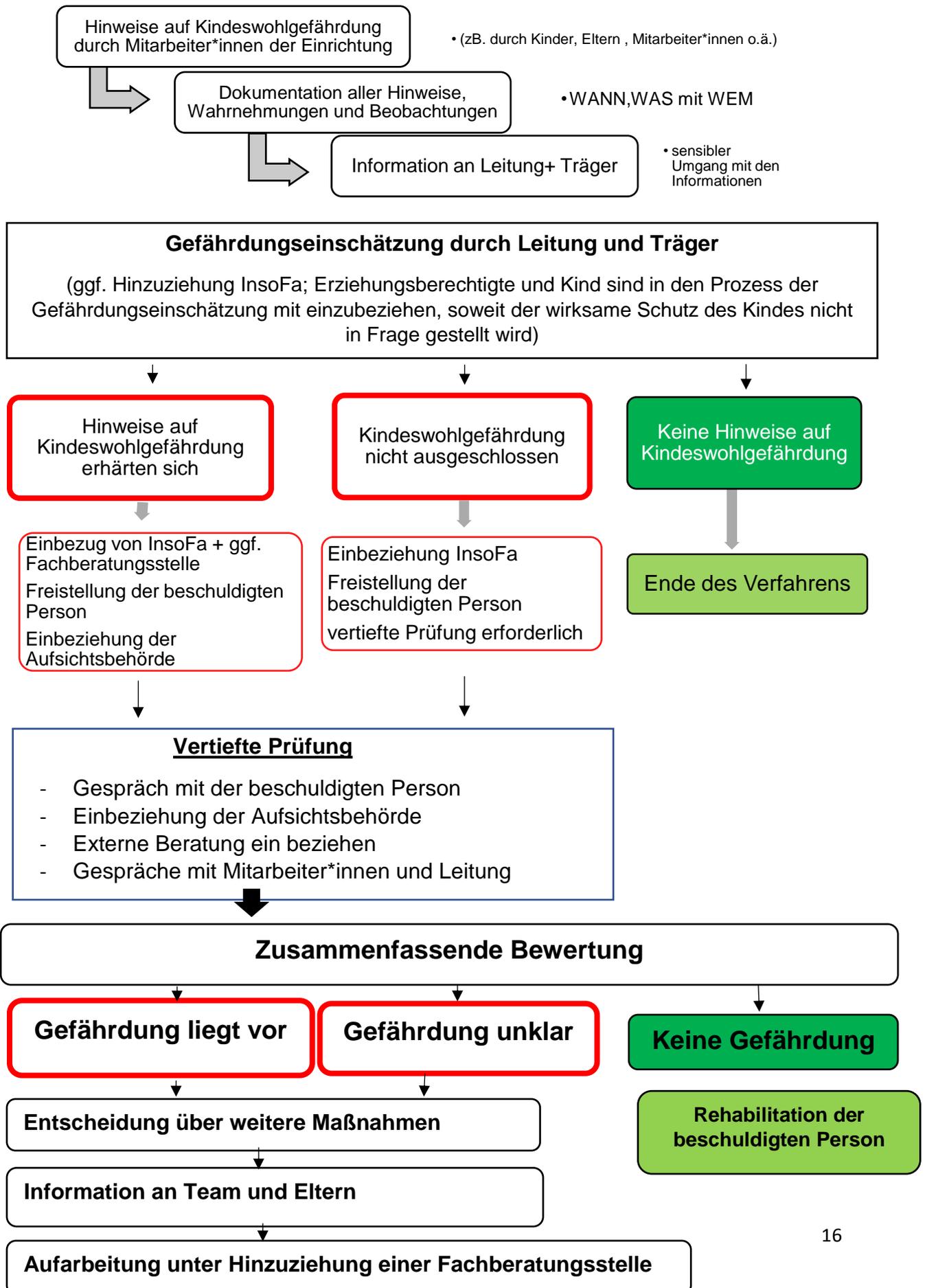
5.3 Es werden weitere Informationen für die Gefährdungseinschätzung benötigt: Diese sind einzuholen, um eine erneute Gefährdungseinschätzung durchführen zu können.

5.4 Eine Gefährdung ist nicht auszuschließen; „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet“: Es findet ein Elterngespräch statt, um den gemeinsamen Blick auf das Kind zu ermöglichen. Die Familie und der junge Mensch werden über Hilfsangebote (insb. Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII oder Beratungsangebote) beraten, welche auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können. Gemeinsam werden Verabredungen festgehalten und es werden Termine zur Überprüfung, ob eine positive Entwicklung zu erkennen ist, verabredet. Hier erfolgt ggf. eine erneute Risikoeinschätzung. Sollte die Gefährdung abgewendet sein, sind anschließend keine weiteren Schritte notwendig.

5.5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen vor, der Verdacht ist erhärtet: Weitere Beratung durch eine InsoFa. Diese berät über das weitere Vorgehen und unterstützt die Einrichtung. Gemeinsam mit Erstkraft und der Leitung wird ein Elterngespräch geführt, in welchem die Kooperationsbereitschaft der Eltern geklärt wird. Es werden Zielvereinbarungen mit dem jungen Menschen und den Eltern (Erziehungsberechtigten) über Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung vereinbart und schriftlich festgehalten. Es werden Folgetermine vereinbart, in welchen die Absprachen über die Maßnahmen überprüft werden. Ist eine positive Entwicklung zu erkennen und das Risiko einer Gefährdung wird weiter abgebaut, sollte weiterhin der Kontakt mit dem jungen Menschen und seiner Familie bestehen und es sollten in regelmäßigen Abständen Termine erfolgen.

Ist allerdings keinerlei Entwicklung zu erkennen, die vereinbarten Maßnahmen reichen nicht aus oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind nicht bereit oder nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, erfolgt eine ***Kindeswohlgefährdung-Meldung an das Jugendamt.***

9.2 Handlungsplan bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter*innen in der Einrichtung



Gefährdung durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen, nebenamtlich Tätige, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, FSJler*innen

1. Es kommen **Hinweise** (durch Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen o.ä.) auf eine Gefährdung durch Mitarbeiter*innen aus der Einrichtung auf.

2. **Dokumentation:** Beschwerden/Beobachtungen, Erzählungen oder Vermutungen werden aufgenommen und dokumentiert (WANN, WAS mit WEM).

3. **Die Information wird an die Leitung und an den Träger** (Geschäftsführung, Vorstand) weitergeleitet. Dabei ist auf sensiblen Umgang mit den Informationen zu achten, um falsche Verdächtigungen oder Misstrauen im Team zu vermeiden. Die Leitung und der Träger übernehmen nun die Erstbewertung der Hinweise.

4. **Erstbewertung der Hinweise (Gefährdungseinschätzung):** Die Leitung verfolgt die Klärung der Verdachtsmomente und nimmt eine Risikoabschätzung nach §8a SGB VIII vor. Hierbei ist die Hinzuziehung einer InsoFa und ggf. einer Fachberatungsstelle ratsam. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder die/der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

5.1 **Keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung:** Ende des Verfahrens.

5.2 **Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen:** Spätestens jetzt sollte eine InsoFa und eine Fachberatungsstelle hinzugezogen werden, um eine vertiefte Prüfung durchzuführen und sich über weitere Maßnahmen abzusprechen. Die Verantwortung aller weiteren Schritte liegt bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger. Für die Zeit des Klärungsverfahrens müssen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls getroffen werden. Der Träger sorgt für die räumliche Trennung der verdächtigen Person und des betroffenen Kindes und weiterer Kinder (Freistellung der beschuldigten Person). Die Eltern des betroffenen Kindes werden informiert. Es erfolgt eine vertiefte Prüfung.

5.3 **Hinweise auf Kindeswohlgefährdung erhärten sich:** Einbeziehung von InsoFa und ggf. Fachberatungsstellen. Die beschuldigte Person wird vom Träger freigestellt und das Jugendamt und das Landesjugendamt werden in den Prozess mit einbezogen. Die Eltern des betroffenen Kindes werden informiert. Es erfolgt eine vertiefte Prüfung.

6. Vertiefte Prüfung:

- Gespräch mit beschuldigter Person: Sofern der Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden kann, erfolgt ein Gespräch mit der betroffenen Person, in welchem die Person mit dem Verdacht konfrontiert wird.
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- externe Beratung einbeziehen (ggf. beratende Jurist*innen einbeziehen, um strafrechtliche Maßnahmen abzuklären und ggf. einzuleiten)
- Gespräche mit Mitarbeiter*innen und Leitungen

7. Es erfolgt eine **Zusammenfassende Bewertung**

7.1 **Die Zusammenfassende Bewertung ergibt, dass keine Gefährdung vorliegt.**

Es erfolgt eine Rehabilitation der beschuldigten Person.

7.2 **Die Zusammenfassende Bewertung ergibt, dass eine Gefährdung vorliegt:**

Das Jugendamt und das Landesjugendamt werden informiert. Es werden Entscheidungen über weitere arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen getroffen (juristische Begleitung).

Das Team und die Eltern aller Kinder in der Gruppe werden über die eingeleiteten Maßnahmen und Entscheidungen informiert. **Die Aufarbeitung** des Falls mit dem Team, den Eltern und den Kindern der Einrichtung erfolgt unter Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle.

8. **Abschluss und Dokumentation:** Die Einrichtungsleitung übernimmt die Dokumentation. Hier werden die einzelnen Schritte und Lösungen festgehalten.

10. Auswertung

Das Schutzkonzept wird kontinuierlich überprüft, reflektiert und überarbeitet. Die Aufarbeitung bisheriger Ereignisse und Verdachtsfälle wird hierfür im Hinblick auf ihre Angemessenheit analysiert. Es wird herausgearbeitet, welche Schutzmechanismen und Verfahren wirksam und sinnvoll waren und welche Maßnahmen und Vorgehen überarbeitet werden müssten. So wird das Kinderschutzkonzept in einem fortlaufenden Prozess immer wieder überprüft und weiterentwickelt.

Anhang

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten) • Erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffallend schlechte Zahnpflege)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

*Quelle in Anlehnung an: Niedersächsischer Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, Anlage 1
Mustervereinbarung §8a SGB VIII, Zweiter Abschnitt, Anhang 1*